

2. Gesetz vom 22. April 1999 über die Berufsordnung für Buchprüfer und Steuerberater, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 10. April 2014.

Art. 130 - Vorliegendes Gesetz tritt an dem vom König festgelegten Datum in Kraft, mit Ausnahme der Artikel 127 bis 129, die am 1. Juni 2019 in Kraft treten.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2024/005605]

27 NOVEMBER 2022. — *Wet tot wijziging van de wet van 15 mei 1984 houdende maatregelen tot harmonisering in de pensioenregelingen voor wat betreft het minimumpensioen voor meewerkende echtgenoten.* — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 27 november 2022 tot wijziging van de wet van 15 mei 1984 houdende maatregelen tot harmonisering in de pensioenregelingen voor wat betreft het minimumpensioen voor meewerkende echtgenoten (*Belgisch Staatsblad* van 27 december 2022).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2024/005605]

27 NOVEMBRE 2022. — *Loi modifiant la loi du 15 mai 1984 portant mesures d'harmonisation dans les régimes de pensions en ce qui concerne la pension minimum des conjoints aidants.* — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 27 novembre 2022 modifiant la loi du 15 mai 1984 portant mesures d'harmonisation dans les régimes de pensions en ce qui concerne la pension minimum des conjoints aidants (*Moniteur belge* du 27 décembre 2022).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2024/005605]

27. NOVEMBER 2022 — *Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen in Bezug auf die Mindestpension für mithelfende Ehepartner* — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 27. November 2022 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen in Bezug auf die Mindestpension für mithelfende Ehepartner.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST SOZIALE SICHERHEIT

27. NOVEMBER 2022 — *Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen in Bezug auf die Mindestpension für mithelfende Ehepartner*

PHILIPPE, König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - In das Gesetz vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 2021, wird ein Artikel 131*quinquies* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 131*quinquies* - § 1 - Entspricht die Laufbahn eines mithelfenden Ehepartners, der zwischen dem 1. Januar 1956 und dem 31. Mai 1968 geboren ist und der entweder sich freiwillig für mindestens ein Quartal im Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis zum 30. Juni 2005 dem in Artikel 7*bis* § 1 des Königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen erwähnten Maxi-Statut angeschlossen hat oder sich am 1. Juli 2005 verpflichtend dem Maxi-Statut anschließen musste, nicht mindestens zwei Dritteln einer vollständigen Laufbahn gemäß Artikel 131*ter*, wird dem mithelfenden Ehepartner eine Mindestpension gewährt, wenn er in dem Zeitraum, der am 1. Januar 2003 beginnt und am Ende des Quartals vor dem Datum des Einsetzens der Pension endet, eine Laufbahn als mithelfender Ehepartner im Maxi-Statut und gegebenenfalls eine Laufbahn in der Regelung für Selbständige, eine Laufbahn in der Regelung für Lohnempfänger und in den Regelungen, die in den Anwendungsbereich der Europäischen Verordnungen fallen oder auf die ein internationales Abkommen anwendbar ist, das ganz oder teilweise die Pensionen der Lohnempfänger oder der Selbständigen betrifft und durch das Belgien gebunden ist, nachweist, die mindestens zwei Dritteln der Anzahl Jahre und Quartale im erwähnten Zeitraum entspricht.

§ 2 - Diese Mindestpension entspricht einem Bruchteil eines der in Artikel 33 des Sanierungsgesetzes vom 10. Februar 1981 in Bezug auf die Pensionen des sozialen Sektors aufgeführten Beträge, je nachdem, ob der mithelfende Ehepartner die in Artikel 9 § 1 Nr. 1 oder 2 des Königlichen Erlasses Nr. 72 erwähnten Bedingungen erfüllt, der dem nach Anwendung von Artikel 19 des Königlichen Erlasses Nr. 72 verwendeten Bruch für die Berechnung der Ruhestandspension in der Regelung für Selbständige entspricht.

Hat der mithelfende Ehepartner auch Anspruch auf eine Ruhestandspension in der Regelung für Lohnempfänger, darf die Anwendung der Absätze 1 und 2 nicht zur Folge haben, dass die Gesamtheit dieser Vorteile gleicher Art, die in den Pensionsregelungen für Selbständige und Lohnempfänger gewährt werden, über einen der in Artikel 33 des Sanierungsgesetzes vom 10. Februar 1981 in Bezug auf die Pensionen des sozialen Sektors aufgeführten Beträge hinaus erhöht wird, je nachdem, ob der mithelfende Ehepartner die in Artikel 9 § 1 Nr. 1 oder 2 des Königlichen Erlasses Nr. 72 erwähnten Bedingungen erfüllt.

Wird diese Grenze überschritten, wird je nach Fall die Mindestpension in der Regelung für Selbständige entsprechend gekürzt, ohne dass diese Kürzung zur Folge haben darf, dass in dieser Regelung eine Pension gewährt wird, die niedriger ist als die Leistung, die gewährt worden wäre, wenn der Interessent keinen Anspruch auf die Mindestpension hätte erheben können. Der König kann von dieser Bestimmung abweichen, wenn die vorerwähnte Grenze durch die Erhöhung der Pension für Lohnempfänger infolge der Anpassung an den allgemeinen Wohlstand überschritten wird.

§ 3 - Die Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Artikels darf nicht zur Gewährung eines Betrags führen, der niedriger ist als der Betrag, der gemäß den Bestimmungen errechnet wird, die in dem Monat vor dem Monat gelten, in dem eine Erhöhung der Mindestpension durch Gesetz vorgesehen ist.

§ 4 - Vorliegender Artikel gilt nicht für die Hinterbliebenenpension des hinterbliebenen Ehepartners eines mithelfenden Ehepartners."

Art. 3 - Artikel 132 desselben Gesetzes, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 18. März 2016, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Der Föderale Pensionsdienst nimmt von Amts wegen die Erhöhung der Pensionen vor, die tatsächlich und zum ersten Mal ab dem 1. Januar 2023 eingesetzt haben, auf die die in Artikel 131^{quinquies} erwähnte Mindestpension anwendbar ist und für die ihm ein Zahlungsauftrag übermittelt wurde, wobei dem Empfänger kein neuer Beschluss notifiziert wird."

Art. 4 - In das Sanierungsgesetz vom 10. Februar 1981 in Bezug auf die Pensionen des sozialen Sektors wird ein Artikel 33^{ter} mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 33^{ter} - Entspricht die Laufbahn eines mithelfenden Ehepartners eines Selbständigen, der zwischen dem 1. Januar 1956 und dem 31. Mai 1968 geboren ist und der entweder sich freiwillig für mindestens ein Quartal im Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis zum 30. Juni 2005 dem in Artikel 7^{bis} § 1 des Königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen erwähnten Maxi-Statut angeschlossen hat oder sich am 1. Juli 2005 verpflichtend dem Maxi-Statut anschließen musste, nicht mindestens zwei Dritteln einer vollständigen Laufbahn gemäß Artikel 33 oder 33^{bis} des vorliegenden Gesetzes oder gemäß Artikel 131^{ter} des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen, darf der Betrag der Ruhestandspension zu Lasten der Pensionsregelung für Lohnempfänger nicht niedriger sein als ein Bruch eines der in Artikel 33 Absatz 1 aufgeführten Beträge, je nachdem, ob die Ruhestandspension auf der Grundlage von Artikel 5 § 1 Absatz 1 Buchstabe *a*) oder *b*) des oben erwähnten Königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1996 berechnet wurde, wenn er im Bezugszeitraum, der am 1. Januar 2003 beginnt und am Ende des Quartals endet, das dem Datum des Einsetzens der Ruhestandspension zu Lasten der Pensionsregelung für Selbständige vorausgeht, gleichzeitige oder aufeinanderfolgende Leistungen als Lohnempfänger und Selbständiger nachweist, die mindestens zwei Dritteln der in diesem Bezugszeitraum liegenden Laufbahnjahre entsprechen.

Der König bestimmt:

1. was unter zwei Dritteln der Laufbahnjahre in dem in Absatz 1 erwähnten Bezugszeitraum zu verstehen ist und die Modalitäten, gemäß denen diese Laufbahnjahre nachgewiesen werden,
2. die Modalitäten für die Berechnung des garantierten Mindestbetrags, wenn die Pension gekürzt worden ist,
3. die Weise, wie der in Absatz 1 erwähnte Bruch festgelegt wird,
4. welche Zeiträume, während deren der Betreffende seine Berufslaufbahn unterbrochen hat, für die Eröffnung des in vorliegendem Artikel erwähnten Anspruchs berücksichtigt werden.

In Ausführung von Absatz 2 darf der König jedes Mal einen Unterschied entsprechend der Dauer der Beschäftigung machen."

Art. 5 - [Abänderungsbestimmung]

Art. 6 - [Abänderungsbestimmung]

Art. 7 - Der König kann die Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 28. September 2006 zur Ausführung der Artikel 33, 33^{bis}, 34 und 34^{bis} des Sanierungsgesetzes vom 10. Februar 1981 in Bezug auf die Pensionen des sozialen Sektors in der durch vorliegendes Gesetz abgeänderten Fassung aufheben, ergänzen, abändern oder ersetzen.

Art. 8 - Vorliegendes Gesetz findet Anwendung auf die Ruhestandspensionen der mithelfenden Ehepartner, die tatsächlich und zum ersten Mal frühestens am 1. Januar 2023 einsetzen.

Art. 9 - Vorliegendes Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 27. November 2022

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Selbständigen

D. CLARINVAL

Die Ministerin der Pensionen

K. LALIEUX

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE